

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Soziales und Senioren
Herrn Michael Paetzold

An Herrn
Oberbürgermeister Roters

Haus Neuerburg
Gülichplatz 1-3 · 50667 Köln
Postanschrift:
Postfach 103564 · 50475 Köln
Tel: 0221/221-27840 · Fax: 0221/221-27841
E-mail: DieLinke@stadt-koeln.de
Fraktionsvorstand

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 14.08.2015

AN/1172/2015

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Ausschuss Soziales und Senioren	20.08.2015

Befreiung der Köln-Pass-Besitzer von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrter Herr Paetzold,

die Fraktion DIE LINKE bittet Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung Ausschusses für Soziales und Senioren zu setzen:

Bei der Neufassung der Elternbeitragssatzung vom 3.7.2015 wurde der Tatbestand des Besitzes eines Köln-Passes als Grund für eine Befreiung von den Elternbeiträgen ersatzlos gestrichen. Gleichzeitig versicherte Frau Dr. Klein u. a. im Gespräch mit dem Kölner-Stadt-Anzeiger, dass die Befreiung für diesen Personenkreis aufrecht erhalten bliebe.

In der aktuellen Fassung der Elternbeitragssatzung kommen Eltern mit Köln-Pass gar nicht mehr vor. In § 4, Abs. 5 heißt es:

„Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen beitragsfrei gestellt. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII beziehen.“

Die genannten Personengruppen sind aber nur noch zum Teil identisch mit der Gruppe der Köln-Pass-Besitzer. Neben Transferleistungsempfängern stellen Geringverdiener eine nicht unerhebliche Gruppe der Köln-Pass-Besitzer. In Köln sind es fast 25.000 Menschen (24.991), die diesem Rechtskreis zuzuordnen sind. So darf beispielsweise ein Elternpaar mit zwei Kindern unter sechs Jahren Einkünfte von 2378 Euro im Monat erreichen, um einen Köln-Pass-Anspruch zu haben. Laut Wortlaut der Elternbeitragstabelle wird diese

Familie in Stufe 3 eingruppiert; bei einem Kind unter 2 Jahren und 45 Wochenstunden
Betreuungsbedarf wäre ohne Befreiung damit 148,18 Euro Elternbeitrag Im Monat fällig.

Zu dieser Problematik hat die Fraktion DIE LINKE folgende Fragen:

1. Warum wurde die Gruppe der Köln-Pass-Besitzer aus der Satzung gestrichen?
2. Besteht bezüglich der Befreiung von Elternbeiträgen auch weiterhin Rechtssicherheit für Eltern mit Köln-Pass bzw. wie können die gegenüber dieser Personengruppe gemachten Ausnahmen rechtlich gerechtfertigt werden?
3. Besteht auch weiterhin ein Anspruch auf ein ermäßigtes Mittagessen für Kinder, deren Eltern einen Köln-Pass besitzen?
4. Wie wird künftig die Anspruchsberechtigung geprüft? Reicht der gültige Köln-Pass auch weiterhin als Beleg für eine Befreiung von den Elternbeiträgen oder soll künftig die Elternbeitragsstelle die Anspruchsvoraussetzungen prüfen?
5. Wie werden die Eltern künftig darauf hingewiesen, dass ihre Eingruppierung in die Elternbeitragsstufen eben nicht nur vom Einkommen, sondern auch von einem evtl. Köln-Pass-Besitz abhängig ist? Wird darauf im Schreiben, das der Anmeldung folgt, hingewiesen?

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Michael Weisenstein

Fraktionsgeschäftsführer